

Teilnahmebedingungen/AGB's:

1. Veranstalter

Agentur Drehort, Dohlenweg 1, 51580 Reichshof, 02297-624. Im folgenden Veranstalter genannt.

2. Teilnehmer

Teilnehmen können Firmen und Gesellschaften, die eine Legitimation des Auftraggebers bzw. Herstellers nachweisen können. Voraussetzung ist ein Eintrag im Handelsregister bzw. ein Nachweis einer Gewerbeanmeldung oder eine gültige Reisegewerbekarte. Außerdem sind Vereine zugelassen.

3. Zulassung

Die Zulassung und Platzeinteilung wird ausschließlich über den Veranstalter schriftlich vorgenommen. Eine Standteilung mit anderen Firmen kann nach vorheriger schriftlicher Bestätigung vorgenommen werden. Wird ein Stand für mehrere Firmen zugeteilt, so haftet jede dieser Firmen als Gesamtschuldner für die Standmiete. Es werden nur Teilnehmer nach schriftlicher Anmeldung zugelassen. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Der Abschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt erst zustande nach Auftragsbestätigung des Veranstalters.

4. Anmeldung/Konkurrenzausschluss

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Es darf weder ein Konkurrenzausschluss verlangt, noch zugestanden werden. Eine derartige Vereinbarung gilt als nicht abgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung in begründeten Fällen abzulehnen, auch bei bereits erfolgten Teilnahmebestätigungen.

5. Veranstaltungsort / -zeit

Der Veranstaltungsort ist: Gut Hahnenseifen, Dohlenweg 1, 51580 Reichshof. Die Öffnungszeiten sind Samstag's von 11 bis 22 Uhr und Sonntag's von 11 bis 18 Uhr. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann, nicht zum Tragen kommen, verzichtet der Aussteller auf Schadenersatzanspruch.

6. Standeinteilung

Rechtzeitig vor dem Veranstaltungswochenende erhält der Aussteller einen Lageplan mit Platzmarkierung. Der Veranstalter kann ohne Ankündigung bei Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht. Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Gütern/ Dienstleistungen belegt zu haben.

7. Stand

Der Auf- und Abbau erfolgt gemäß Angaben durch den Veranstalter. Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen eingehalten werden, Notausgänge, Feuerlöscher usw. nicht behindert, Besucher nicht gefährdet werden und der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Von den Veranstaltern wird lediglich die Bodenfläche vermietet. Säulen, Mauervorsprünge etc. sind Bestandteil der Ausstellungsfläche und werden demnach mit berechnet. Sie sind kein Anlass zur Beschwerde und berechtigen nicht zur Preisminderung. Eine Reinigung innerhalb der Stände wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Bei einem nicht gereinigten Standplatz kann

eine Reinigungspauschale in Rechnung gestellt werden. Der Standplatz sollte nach Messeschluss am Abend selbst gereinigt werden. Müll muss vom Aussteller selbst entsorgt werden, da keine zentrale Müllentsorgung zur Verfügung steht. Verwendetes Material muss schwer entflammbar und ohne Rückstände leicht entfernbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Für etwaige Schäden an der Einrichtung haftet der Aussteller. Während der Messe ist gemäß §70b der Gewerbeordnung ein Schild mit Name und Anschrift des Ausstellers deutlich erkennbar anzubringen.

8. Auf-und Abbauzeiten

Die Aufbauzeiten sind Samstag, 05.10.2019 von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, oder am Vortag (Freitag, 04.10 in der Zeit von 09:00-20:00 Uhr). Der Abbau muss unmittelbar nach der Messe bis 23.00 Uhr abgeschlossen sein. Änderungen sind vorbehalten und werden den Ausstellern rechtzeitig vor Messebeginn mitgeteilt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem Aussteller in Rechnung gestellt. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Veranstalter den Platz anderweitig vergeben. Der Aussteller muss auch dann die Standmiete in voller Höhe entrichten. Der vorzeitige Abbau eines Ausstellers während der Messezeit ist nicht zulässig, der Veranstalter behält sich hierbei Schadenersatzansprüche vor. **Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeit den Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen. Vor Beendigung der Messe darf kein Stand teilweise oder ganz geräumt werden.** Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe eines Drittels der Standmiete zu bezahlen.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung sind 50 % der Vertragssumme fällig und vom Aussteller zu begleichen, die verbleibenden 50 % der Vertragssumme sind 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig und vom Aussteller zu begleichen. Der Veranstalter ist berechtigt, ab dem 1. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu berechnen. Etwaige Reklamationen werden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt und bedürfen der Schriftform. Bei Lastschriftermächtigung durch den Aussteller gelten Aufteilung und Zahlungsfristen wie oben, unter Abzug von 2 % Skonto. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne vorherige vollständige Bezahlung der Gesamtrechnung ist nicht möglich.

10. Rücktritt / Stornogebühren

Aussteller können von ihrer Anmeldung zurücktreten, dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt: mindestens 25% ab Eingang der Auftragsbestätigung; ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%; ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75%; ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bzw. „No Show“ 100% der Standmiete. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abzusagen bzw. zu verlegen. Findet die Veranstaltung ohne Verschulden des Veranstalters nicht statt oder muss sie verlegt werden oder müssen die Öffnungszeiten verkürzt werden, so kann der Veranstalter hierfür nicht in Haftung genommen werden bzw. können keine Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers geltend gemacht werden.

11. Hausrecht der Veranstalter

Jeder Aussteller hat sich an die Ausstellungsbedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Für einen reibungslosen Veranstaltungsablauf besitzen die Veranstalter ein eingeschränktes Hausrecht. Bei Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt, ggf. veranlasst werden.

12. Haftung, Bewachung und Versicherung

Dem Aussteller wird eine Versicherung zur Deckung der Ausstellerhaftpflicht und sonstiger Gefahren empfohlen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/ Ruhezeiten) eintreten, weder für Feuer-, Diebstahl-, Verlust- und Transportschäden, noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern. Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar und am Gebäude des Veranstaltungsortes verursacht. Für eine Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller verantwortlich.

13. Vorträge / Vorführungen/ Aktionen für Aussteller

Die zeitliche Einteilung erfolgt durch die Veranstalter. Ein Anspruch auf Vorträge, Workshops und Aktionen besteht nicht.

14. Werbung / Verlosung / Beschallung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtbild Darbietungen jeglicher Art, sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und von den Veranstaltern genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden. Verlosung (Tombola), Preisausschreiben, Quiz usw. dürfen nach Absprache und Genehmigung durch den Veranstalter durchgeführt werden. Während der Veranstaltung wird Moderation und Beschallung durch die Veranstalter vorgenommen.

15. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist entgegen § 4.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen erlaubt, sofern es dem Charakter der Veranstaltung entspricht. Der Veranstalter behält sich vor, bestimmte Produkte zum Direktverkauf nicht zuzulassen. Alle Produkte bedürfen der Anmeldung.

16. Verkauf von Tieren

Der Verkauf von lebenden Tieren auf der Ausstellung ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich.

17. Ausstellung von Tieren

Ist eine Ausstellung von Tieren vorgesehen, so sind Anzahl, Art, Alter und Herkunft in einer Bescheinigung gemäß § 11 Tierschutzgesetz mit Abgabe der Standanmeldung mitzuteilen. Für die Ausstellung von Tieren sind die behördlichen und veterinärpolizeilichen Anordnungen maßgebend.

18. Gastronomische Nutzung der Standfläche

Die gastronomische Nutzung von Standflächen erfolgt in Absprache mit dem Veranstalter.

19. Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, firmenbezogene Kontaktdaten der Aussteller auf der Veranstaltungshomepage und in den Messesonderseiten zu veröffentlichen. Außerdem dürfen diese Daten zum Zwecke der Bewerbung der Messe an weitere werbende Unternehmen (in erster Linie Presse) weitergeleitet werden.

20. Sonstiges

Die Veranstalter werden während der Veranstaltung Fotografien, Veröffentlichung von Ausstellermeinungen und von ausgestellten Produkten und Dienstleistungen anfertigen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche auf ein Urheberrecht. Der Aussteller verpflichtet sich, Müll – insbesondere Sondermüll – selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Aussteller selbst zu tragen. Mündliche Abmachungen, sowie Einschränkungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und auch der schriftlichen Gegenbestätigung. Bei Nichtinkrafttreten einzelner Vertragspunkte bleiben andere davon unberührt. Der Aussteller erkennt vorstehende AGB's, örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften, sowie die Hausordnung an.